

Brüssel, den 29. November 2016 (OR. en)

15004/16

MI 759 COMPET 624 POLARM 7 CFSP/PESC 973 COARM 212

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	13941/16 MI 679 COMPET 556 POLARM 6 CFSP/PESC 880 COARM 193
Betr.:	RICHTLINIE (EU)/ DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Verteidigungsgüter
	 Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

1. Die <u>Kommission</u> hat dem Rat den im Betreff genannten Richtlinienentwurf gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates¹ zur Kontrolle unterbreitet. Nachdem die Kommission den Maßnahmenentwurf am 28. Oktober 2016 vorgelegt hat, kann der Rat bis zum 28. Januar 2017 beschließen, den Erlass abzulehnen.

_

Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22. 7. 2006, S. 11).

- Die Gruppe "Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum" hat den Richtlinienentwurf im Wege 2. eines am 5. November 2016 eingeleiteten elektronischen Informationsverfahrens geprüft und stillschweigend zu verstehen gegeben, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass abzulehnen.²
- 3. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfiehlt, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagene Maßnahme nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.

15004/16

kh/HAL/pag

DE

2

Nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b kann der Rat den Erlass solcher Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit aus folgenden Gründen ablehnen: Die Maßnahmen gehen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinaus, sie sind mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar oder sie verstoßen gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit.